

Tierhalterinformationen für den Tierärztlichen Notfalldienst*

1. Der Tierärztliche Notfalldienst gewährleistet die tierärztliche Versorgung an Wochenenden, Feiertagen sowie in den Nachtstunden.
2. Die telefonische Ankündigung des Notfalles in der diensthabenden Tierarztpraxis oder Tierärztlichen Klinik wird unbedingt empfohlen. Teilen Sie dabei dem Tierarzt oder der Tierarzhelferin mit:
 - Name des Tierhalters,
 - kurze Angaben zum akuten Erkrankungsfall des Tieres,
 - in wie vielen Minuten Sie voraussichtlich in der Praxis/Klinik eintreffen werden,
 - Ihre eigene Rufnummer, um ggf. einen Rückruf erhalten zu können, z.B. wenn der diensthabende Tierarzt Informationen benötigt oder Ihnen mitteilen muss, dass er selbst zu einem noch dringenderen Fall gerufen wurde und eine unvermeidbare Zeitverschiebung für die Behandlung eintreten wird.
3. Wenn Ihnen der Sitz der Praxis/Klinik des diensthabenden Tierarztes nicht bekannt ist, fragen Sie nach der Wegbeschreibung, um möglichst schnell und ohne aufwändiges Suchen in die Praxis zu gelangen.
4. Ist der diensthabende Tierarzt nicht der Hausarzt Ihres Tieres, denken Sie bitte daran, den Impfausweis oder den EU-Heimtierausweis Ihres Tieres mitzunehmen.
5. Die in Anspruch genommenen tierärztlichen Leistungen und Medikamente sind vor Ort zu bezahlen. Es gilt zu beachten, dass nach der Rechtsprechung das Tierarzthonorar auch dann fällig wird, wenn die durch den Anruf erbetene Behandlung nicht durchgeführt wird, etwa aus dem Grunde, dass Sie den vereinbarten Behandlungstermin nicht wahrnehmen oder kurzfristig absagen.

* vom Vorstand der Sächsischen Landestierärztekammer am 13.10.2004 bestätigt